

KOPIE

5/SN-82/ME


**WIENER UMWELT
ANWALTSCHAFT**

WUA - 879/96

Wien, 10.11.1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Gewerbeordnung 1994,
das Arbeitsinspektionsgesetz 1993
und das Abfallwirtschaftsgesetz
geändert werden (Gewerberechts-
novelle 1997);
Begutachtung

zur Zahl MA 63-Allg. 1074/96

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	GE/13
Datum: 25. NOV. 1996	
Verf.	

D. Labrada

An die
Magistratsabteilung 63

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum übermittelten Entwurf nimmt die Wiener Umweltanwaltschaft wie folgt Stellung:

I) Vorbemerkung

Zunächst sei betont, daß auch die Wiener Umweltanwaltschaft der Meinung ist, daß Genehmigungsverfahren für die Errichtung bzw. Änderung von Betriebsanlagen rascher und effizienter durchgeführt werden sollen. Diesbezügliche Reformen dürfen jedoch nicht zu Lasten des Umwelt-, Nachbar- und Arbeitnehmerschutzes gehen.

Nach unserer Wahrnehmung hat die als zu lang empfundene Verfahrensdauer bei einigen Verfahren vor allem zwei Ursachen:

- erhebliche Schwachstellen im Ablauf der betreffenden Genehmigungsverfahren;
- Rechtszersplitterung im Anlagenbereich, teilweise zu komplizierte gesetzliche Bestimmungen und Verfahrensanweisungen.

Eine merkliche Verfahrensbeschleunigung ohne Qualitätsverluste muß unseres Erachtens beide Ursachen bekämpfen:

- Zunächst müßten aufgrund einer diesbezüglichen Schwachstellenanalyse radikale Verbesserungsmaßnahmen bezüglich der Durchführung der Verwaltungsverfahren gesetzt werden. Die Praxis zeigt nämlich, daß z.B. ein großer Teil von Genehmigungsverfahren deshalb lange dauert, weil der Projektwerber aufgrund mangelnder Information nur unzureichende Projektunterlagen beibringt. Oft wird daher auch die dem Projektwerber zuzurechnende Phase der vollständigen Unterlagenbeschaffung in die „Verfahrensdauer“



WIENER UMWELT
ANWALTSCHAFT

eingerechnet. Die Behörden sollten daher bereits im Vorfeld der Verfahren intensivere und umfangreichere Beratung als bisher anbieten. Ein weiteres Problem ist in der Personalsituation der Behörde begründet (vor allem ungenügende Aus- und Weiterbildung, Kommunikationsprobleme zwischen technischen Sachverständigen und Juristen, Motivationsprobleme, oft ungenügende soziale Problemlösungskapazität von Verhandlungsleitern, mitunter Personalengpässe an für das Verfahren strategisch wichtigen Stellen usw.).

- Darüberhinaus sollte das Anlagenrecht umfassend überarbeitet und auf einem hohen Qualitätsniveau vereinheitlicht werden. Die bloße Änderung einzelner Bestimmungen der Gewerbeordnung ist unserer Ansicht nach nicht geeignet, die anstehenden Probleme grundlegend zu lösen. Die Arbeitsgruppe „Umweltrecht“ der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik (in der auch Vertreterinnen der Wiener Umwelthanwaltschaft mitgewirkt haben), hat im Vorjahr ein Positionspapier zur Reform des Umwelthanlagenrechts ausgearbeitet, der Bundesregierung übermittelt und im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt. Eine Kopie dieses Papiere legen wir unserer Stellungnahme bei.

II) Grundsätzliches zum übermittelten Entwurfstext

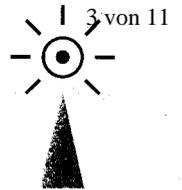
Der vorliegende Entwurf einer Gewerberechtsnovelle setzt unseres Erachtens nicht an der Wurzel des Problems an und stellt einen deutlichen Rückschritt bezüglich des Umweltschutzes, des Schutzes von Nachbarinteressen und des Arbeitnehmerschutzes dar. Darüberhinaus ist er in seinen Kernpunkten eklatant verfassungswidrig. Wir haben uns erlaubt, diesbezüglich ein Rechtsgutachten von Herrn Univ.-Prof. Dr. Herbert Haller einzuholen, welches jedoch erst morgen fertiggestellt sein wird. Wir werden es unverzüglich nach Einlangen nachreichen.

Der Entwurf ist in seiner derzeitigen Form aus Sicht der Wiener Umwelthanwaltschaft daher strikt abzulehnen.

III) Zu den Bestimmungen im einzelnen

Zu den §§ 72 Abs. 2, 76 Abs. 1, 82 Abs. 1 und 82a Abs. 1:

Hier sollen die Bestimmungen über das Herstellen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales entfallen. Als Begründung wird die Notwendigkeit einer Beschleunigung der Umsetzung von EU-Richtlinien angeführt, die nur mit der vorgeschlagenen Kompetenzentflechtung zu erreichen wäre.



Die Erfahrungen mit der Entstehung bisheriger Verordnungen, insbesondere zu §§ 82 Abs. 1 und 82 a Abs. 1, haben deutlich gezeigt, daß die Mitbestimmungsrechte des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie und des Bundesministers für Arbeit und Soziales bei der Ausarbeitung von Verordnungen, insbesondere bei der Einigung auf den Stand der Technik, essentiell sind, um ein akzeptables Niveau des Umweltschutzes festzuschreiben. In der Festlegung des Standes der Technik müssen sowohl die Interessen des Umwelt- und Arbeitnehmerschutzes als auch der Wirtschaftlichkeit vereinigt werden, und nur ein Mitspracherecht in Form einer Einvernehmensherstellung kann Einseitigkeit verhindern. (Laut IPC-RL ist das Ziel, durch eine Koordination zwischen den zuständigen Behörden des Mitgliedsstaates hinsichtlich der Genehmigungsverfahren und -auflagen das höchstmögliche Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.) Das Niveau des Umweltschutzes für eine ministeriumsinterne Verwaltungsvereinfachung bei der Umsetzung von EU-Richtlinien aufs Spiel zu setzen, ist in keiner Weise zu rechtfertigen: Ist die Vorgabe in den EU-Richtlinien eng, so ist eine Einigung auf Grund des begrenzten Handlungsspielraums schnell möglich, sind die EU-Richtlinien allgemein gefaßt und verlangen eine detaillierte Ausformulierung in den einzelnen Mitgliedsstaaten, so ist eine annähernd gleichwertige Vertretung der unterschiedlichen Interessen (mit entsprechenden Kompetenzen) unumgänglich.

Zu § 78 Abs. 1:

Aufgrund des derzeitigen § 78 Abs. 1 dürfen Betriebsanlagen (bzw. Betriebsanlagenteile) in zwei Fällen bereits vor Rechtskraft des Genehmigungsbescheides – unter Einhaltung der darin enthaltenen Auflagen – errichtet und betrieben werden:

1. wenn nur der Genehmigungswerber selbst gegen den Bescheid berufen hat, oder
2. wenn die Anlage vom Landeshauptmann genehmigt wurde und keine Berufung des Arbeitsinspektorates wegen Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit bzw. wegen unzumutbarer Belästigung der Arbeitnehmer vorliegt.

Diese Bestimmung soll nunmehr mit der äußerst zynischen Begründung, sie habe sich bewährt und solle konsequent weiter ausgebaut werden (vgl. Erläuterungen S. 7), dahingehend geändert werden, daß Betriebsanlagen (bzw. Betriebsanlagenteile) auch dann vor Rechtskraft des Genehmigungsbescheides betrieben werden dürfen, wenn ein Nachbar dagegen Berufung eingelegt hat oder wenn das Arbeitsinspektorat „nur“ wegen unzumutbaren Belästigungen der Arbeitnehmer berufen hat. Dies bedeutet einerseits, daß Nachbarn, die durch den Betrieb einer gewerblichen Betriebsanlage in ihrer Gesundheit gefährdet oder unzumutbar belästigt werden oder Arbeitnehmer, die unzumutbar belästigt werden, diese Gefährdung bzw. Belästigung bis zur Entscheidung über ihre Berufung, im Extremfall sogar drei Jahre lang, hinnehmen müssen! Andererseits bringt diese Bestimmung eine erhebliche Rechtsunsicherheit für den Projektanten selbst, da er zwar zunächst die Anlage errichten und in Betrieb nehmen darf, jedoch damit rechnen muß, daß sich aufgrund des Berufungsbescheides seine Investitionen mitunter als Fehlinvestitionen erweisen könnten.



Diese Bestimmung erscheint darüberhinaus verfassungsrechtlich bedenklich, da sie einen wirksamen Rechtsschutz ausschließt.

Zu § 79 Abs. 1:

Der Teilsatz, der dem derzeitigen § 79 Abs. 1 angefügt werden soll, beinhaltet einen Widerspruch in sich, da nachträgliche Auflagen ohnehin nur dann erteilt werden dürfen, wenn die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind. Diesfalls würden wohl auch gegen eine Fristeinräumung Bedenken bestehen. Darüberhinaus wird der Betreiber bereits jetzt vor wirtschaftlichen Härten geschützt, da die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen nicht vorzuschreiben hat, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht (vgl. § 79 Abs. 1 GewO 1994).

Zu § 79a Abs. 1:

Auch die Umweltschlichter der Bundesländer sollten das Recht erhalten, die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 79 zu beantragen, da die Erfahrung zeigt, daß sich Bürger auch hinsichtlich gewerblicher Betriebsanlagen an die Umweltschlichter wenden.

Zu § 79a Abs. 2:

Das Wort „Sonderabfälle“ wäre durch „gefährliche Abfälle“ zu ersetzen.

Zu § 79a Abs. 3:

Es kann wohl nicht Aufgabe des Nachbarn sein, in seinem Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Vorschreibung zusätzlicher Auflagen „glaubhaft zu machen, daß er als Nachbar vor den Auswirkungen der Betriebsanlage nicht hinreichend geschützt ist“. Dies festzustellen, muß Sache des Ermittlungsverfahrens sein! Eine derartige Beweislastumkehr ist abzulehnen.

Zu § 79c:

Hier wäre klar zu regeln, daß jenen Parteien, die im Genehmigungsverfahren Parteistellung haben, auch im Verfahren zur Aufhebung von Auflagen Parteistellung zukommt.

Zu § 82b Abs. 5:

Voraussetzung für die Anerkennung der Umweltbetriebsprüfung als Prüfung gemäß § 82b Abs. 1 müßte die gültige Eintragung ins Standorteverzeichnis sein. Beim derzeitigen Wortlaut besteht die Gefahr, daß die bloße Durchführung einer Umweltbetriebsprüfung auch bei negativem Ausgang (z.B. falls festgestellt wurde, daß wesentliche Bestimmungen vom Betrieb nicht eingehalten wurden), als § 82b-Überprüfung gilt.

Zu § 83:

Die letzten beiden Sätze der vorgesehenen Bestimmung sind unverständlich (insbesondere die Formulierung „Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Feststellungsbescheides ist die Auflassung beendet ...“) und sollten neu formuliert werden. Was passiert, wenn die tatsächliche Auflassung (Abbruch, Sanierung, ...) länger dauert?

Zu § 356 Abs. 1:

Hier liegt anscheinend ein Redaktionsfehler vor: Anstelle „... ist der Verwalter ... persönlich zu laden“ müßte es lauten „... sind die Wohnungseigentümer im Wege des Verwalters zu laden“. Dies deshalb, da die Wohnungseigentümer in ihren subjektiven Rechten berührt sind, nicht jedoch der Verwalter.

Zu § 356b Abs. 1:

Die Bemühungen, eine Konzentration von Genehmigungsverfahren zu erreichen, wird seitens der Wiener Umweltschutzanwaltschaft grundsätzlich unterstützt (vergleiche in diesem Zusammenhang unsere Ausführungen unter „I) Vorbemerkung“, letzter Absatz). Es müßte aber klargestellt werden, daß nicht nur „materiellrechtliche Genehmigungs- (Bewilligungs-) Regelungen“ bei der Erteilung der Genehmigung anzuwenden sind, sondern auch alle Parteirechte nach den einzelnen Verwaltungsvorschriften gewahrt bleiben müssen.

Zu § 356c:

Die vorgesehene Bestimmung ist eindeutig verfassungswidrig, da sie nicht nur unsachlich ist und einen wirksamen Rechtsschutz verunmöglicht, sondern darüberhinaus verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte verletzt (Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit). Sie müßte ersatzlos entfallen.

Zu §§ 359b ff:

Aus Sicht der Wiener Umweltanwaltschaft wäre es in den §§ 359b ff unbedingt notwendig, auf den Stand der Technik (§ 77 Abs. 3) zu verweisen, da andernfalls nur die Schutzinteressen des § 74, nicht jedoch der Stand der Technik relevant wären. Aus dem Consultation Paper of the Comission services „A Community Strategy for the Integrated Control of Emissions of Dangerous and Long Range Effects Substances from Smaller Installations“ geht hervor, daß auch in der sogenannten „non-IPPC-RL“ (für alle Arten von Anlagen, die nicht unter die IPPC-RL fallen) der Stand der Technik ein unverzichtbarer Standard bleiben wird, dessen Definition aus der IPPC-RL übernommen werden wird. In den Stand der Technik fließen ohnehin wirtschaftliche Überlegungen und die Abwägung lokaler und geographischer Faktoren ein.

Zu § 359b Abs. 1 Z 2:

Hier ist vorgesehen, alle Betriebsanlagen, deren Betriebsfläche weniger als 1000 m² beträgt, nur mehr einem vereinfachten Verfahren (d.h. ohne Beteiligung der Nachbarn) zu unterziehen, obwohl die Umweltrelevanz und das Gefährdungs- und Belästigungspotential für die Nachbarn in keinem kausalen Zusammenhang mit der Betriebsfläche stehen. Mitunter können von einer ganz kleinen Anlage gefährliche Emissionen ausgehen, während ein riesiger Komplex „vergleichsweise harmlos“ sein kann. Da der Großteil der österreichischen Betriebe eine kleinere Betriebsfläche aufweist (in Wien liegen schätzungsweise etwas über 80 % aller Betriebe darunter) und Betriebe in Gewerbegebieten ohnehin fast ausnahmslos dem vereinfachten Verfahren unterzogen werden sollen (vgl. § 359b Abs. 4), sollen somit fast alle gewerblichen Betriebsanlagen dem vereinfachten Verfahren unterzogen werden. Dies steht im Widerspruch zu den Intentionen der zukünftigen „non-IPPC-RL“, die sehr wohl die Bedeutung von gefährlichen Substanzen und grenzüberschreitendem Schadstofftransport als besonders regelungsbedürftig erkennt.

Zu § 359b Abs. 4:

Diese Bestimmung sieht die Anwendung des vereinfachten Verfahrens – d.h. ohne Nachbarn – auf gewerbliche Betriebsanlagen vor, die in Gewerbegebieten errichtet werden sollen. Ausgenommen sollen lediglich gefahrgeneigte Anlagen sein (von denen es in ganz Österreich etwa 160 gibt). Es ist jedoch keinesfalls sachlich vertretbar, den Umstand, daß eine Anlage in einem Gewerbegebiet liegt, als Kriterium für ein vereinfachtes Verfahren heranzuziehen. Viel entscheidender sind die Art und Komplexität einer Anlage sowie die von ihr ausgehenden Emissionen.

Wenn auch die Betriebsanlage selbst im Gewerbegebiet liegt, besteht doch die Möglichkeit, daß unmittelbar an den betreffenden Standort Gebiete mit anderer Widmung (z.B. Wohngebiete) grenzen. Die Lage einer Anlage im Gewerbegebiet ist sohin nicht nur für die



von ihr ausgehenden Beeinträchtigungen der Umwelt völlig irrelevant, sondern bietet auch keinerlei Gewähr dafür, daß Anrainerbelästigungen ausgeschlossen sind. Diese Bestimmung ist daher sowohl aus der Sicht des Umweltschutzes als auch aus der Sicht des Anrainerschutzes gänzlich abzulehnen.

Zu § 359b Abs. 5:

Die vorgesehene undifferenzierte „Blankoermächtigung“ zur Durchführung eines vereinfachten Verfahrens beim Austausch von Maschinen und Geräten - unabhängig von deren Art und den möglichen Emissionen sowie vom Betriebsanlagentyp - ist sachlich nicht gerechtfertigt und daher ebenfalls abzulehnen. Die Erläuterungen unternehmen auch hier (ebenso wie etwa zu § 359b Abs. 4) nicht einmal den Versuch, eine sachliche Rechtfertigung zu finden.

Zu § 359d Abs. 1:

Diese Bestimmung sieht vor, daß der Genehmigungswerber neben den Einreichunterlagen ein Gutachten beibringen kann, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt vorgesehen sind. Nach Erhalt einer behördlichen Empfangsbestätigung gilt die Anlage vorläufig als genehmigt! Den Erläuterungen (S. 15 f) ist zu entnehmen, daß dadurch wertvolle Zusatzinformationen für die Behörde sowie positive Rückwirkungen auf die Gestaltung der Antragsunterlagen erwartet werden. Diese Erwartung kann aus folgenden Gründen im günstigsten Fall als blauäugig bezeichnet werden:

- Das sog. „Gutachten“ muß gemäß der vorliegenden Textierung lediglich eine Aussage darüber enthalten, welche Maßnahmen vom Projektwerber vorgesehen sind. Es muß jedoch keine Aussagen darüber enthalten, ob diese Maßnahmen auch geeignet sind, den Schutz der öffentlichen Interessen zu gewährleisten.
- Weiters ist es nicht notwendig, daß die vorgesehenen Maßnahmen vor Abschluß des Genehmigungsverfahrens auch tatsächlich gesetzt werden.
- Schließlich ist nicht einmal gefordert, daß die Einreichunterlagen überhaupt ausreichend sind.

Zu § 359e Abs. 1:

Hier ist vorgesehen, daß eine Betriebsanlage, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegt und in der nicht mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigt sind, 3 Jahre lang aufgrund einer Anzeige bei der Behörde betrieben werden dürfen. Das gewählte Kriterium (hier: 5 Arbeitnehmer) ist auch im Falle dieser Regelung völlig willkürlich und in keiner Weise umweltrelevant. Auch Anlagen mit sehr wenigen Arbeitnehmern können erhebliche



Emissionen verursachen, ganz abgesehen davon, daß diese Bestimmung durch die Beschäftigung von Leiharbeitskräften o.ä. leicht umgangen werden kann. Darüberhinaus würde dadurch die Errichtung von Anlagen ohne genügende Umweltschutzmaßnahmen geradezu provoziert werden, die dann jeweils 3 Jahre lang betrieben und nach Ablauf dieser Frist bei gleichzeitiger Errichtung einer neuen – ebenso ungenügenden – Anlage geschlossen werden. Dies ist besonders im Falle von Gastgewerbebetrieben zu erwarten, was im Hinblick darauf, daß diese im dichtverbauten städtischen Bereich besonders häufig zu unzumutbaren Anrainerbelästigungen durch Lärm und Geruchsemissionen führen, besonders bedenklich ist. Mit dieser Vorgangsweise wird seitens der Verfasser des vorliegenden Entwurfes offensichtlich auch gerechnet, wie sich aus der Formulierung „... wenn die Absicht besteht, sie weiterzubetreiben ...“ (Erläuterungen, S. 16) ablesen läßt. Fraglich bleibt, ob eine derartige Fluktuation von Betrieben aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten wünschenswert ist. Es sei angemerkt, daß im übrigen auch die §§ 77 Abs. 3, 79a und 79b sinngemäß gelten müßten.

Kurz vor Ablauf der 3-Jahresfrist ist die Möglichkeit vorgesehen, durch Feststellungsbescheid die Anlage von einer „angezeigten“ in eine „genehmigte“ umzuwandeln. Leider sieht der Entwurf diesfalls nicht einmal die Möglichkeit vor, Auflagen vorzuschreiben!

Zu § 359 f.

Auch diese Bestimmung ist verfassungsrechtlich äußerst bedenklich, vor allem deshalb, weil hier Anlagen als *behördlich genehmigte Anlagen im Sinne des § 364a ABGB* eingestuft werden sollen, die von der Behörde noch nicht einmal überprüft wurden (§§ 359d und 359e). Damit würde dem Eigentümer des Nachbargrundstückes nicht nur die Möglichkeit genommen, seine subjektiven Rechte in einem Verwaltungsverfahren geltend zu machen, sondern darüberhinaus die Durchsetzung seines zivilrechtlichen Unterlassungsanspruches im Sinne des § 364 ABGB vereitelt.

Zu § 29 AWG:

Die Entscheidung, bestimmte gewerbliche Abfallbehandlungsanlagen dem Abfallregime zu entziehen und lediglich der Gewerbeordnung zu unterstellen, ist völlig abzulehnen, da die Schutzinteressen sowie der notwendige Bescheidinhalt wesentlich weitreichender sind als jene der Gewerbeordnung und eben gerade die mit dem Umgang mit Abfällen in unmittelbarem Zusammenhang stehende Problematik umfassen. Die vorgesehene neue Bestimmung entbehrt daher jeglicher sachlichen Grundlage. Auch hier lassen die Erläuterungen eine Begründung völlig missen.

Darüberhinaus ist unverständlich, warum einerseits eine Konzentration von Genehmigungsverfahren angestrebt, andererseits eine bereits bestehende Konzentration wieder zerstört wird. Sinnvoller als bloß punktuelle und zum Teil widersprüchliche



WIENER UMWELT
ANWALTSCHAFT

Maßnahmen erschiene uns - wie bereits erwähnt - eine umfassende Neukonzeption des Anlagenrechts.

Die geplanten Neuerungen zum AWG erscheinen weiters in vielen Punkten nicht durchdacht und sind zum Teil sogar in sich widersprüchlich:

- In den Erläuterungen zu Art III Z 1 (§ 29 Abs. 1 Z 1-3) letzter Satz wird darauf hingewiesen, daß (lediglich) gewerbliche Anlagen zur „Verwertung von verwertbaren Abfällen“ (siehe dazu unten!) nicht dem § 29 AWG sondern der GewO 1994 unterliegen sollen. Dies deckt sich zwar mit § 29 Abs. 1 des Entwurfstextes, nicht jedoch mit den Erläuterungen zu Art III Z 3 (§ 29 Abs. 2 erster Satz), da dort darauf hingewiesen wird, daß (sämtliche) „gewerbliche Betriebsanlagen nicht unter § 29 fallen sollen“. § 29 Abs. 2 erster Satz des Novellentextes widerspricht ebenso wie die Erläuterungen dazu § 29 Abs. 1 des Entwurfes und wäre daher ersatzlos zu streichen.
- § 29 Abs. 1 Z 1-3 bezieht sich stets auf „Anlagen zur Behandlung von nicht verwertbaren Abfällen“. Er stellt somit auf eine theoretische Verwertbarkeit ab anstatt auf das tatsächliche Schicksal der Abfälle (Verwertung/sonstige Behandlung), was zu einer völlig unsinnigen und sicher nicht beabsichtigten Abgrenzung führt: (gewerbliche) Anlagen zur (sonstigen) Behandlung von *nicht verwertbaren* Abfällen fallen unter das AWG, (gewerbliche) Anlagen zur Verwertung oder (sonstigen) Behandlung von *verwertbaren* Abfällen sollen hingegen unter die GewO fallen. Es gibt - außer in einigen Landesgesetzen und Verordnungen zum AWG - keine sanktionierbare Verpflichtung zur Verwertung verwertbarer Abfälle, sodaß auch eine sonstige Behandlung an sich verwertbarer Abfälle für die meisten Abfallarten rechtlich möglich, deren gänzliche Verwertung derzeit nur Wunschvorstellung ist.

Auch im Hinblick auf unsere geäußerten grundsätzlichen Bedenken zur Neufassung des § 29 Abs. 1 und 2 dürfen wir anregen, Artikel III gänzlich zu streichen.

IV) Zusammenfassung

Der vorliegende Entwurf einer Gewerberechtsnovelle ist in vielerlei Hinsicht äußerst problematisch. Als besonders negativ werten wir folgende Punkte:

Aushöhlung des gesamten Betriebsanlagenrechts:

- Errichtung und Betrieb von gewerblichen Betriebsanlagen vor Rechtskraft des Bescheides
- vereinfachtes Genehmigungsverfahren unter Ausschluß der Nachbarn für fast alle Anlagen
- vorläufige Genehmigung aufgrund eines zweifelhaften Gutachtens
- Betrieb von Anlagen mit weniger als 5 Arbeitnehmern lediglich aufgrund einer Anzeige
- gleichzeitig Beschränkung der zivilrechtlichen Möglichkeiten der Nachbarn

Abschaffung von Mitsprachemöglichkeiten des Umwelt- und des Sozialministers

erhebliche Einschränkung des Abfallwirtschaftsgesetzes

11 von 11
WIENER UMWELT
ANWALTSCHAFT

Da wir darüberhinaus einige der vorgeschlagenen Bestimmungen als verfassungsrechtlich bedenklich erachten, werden wir uns – wie bereits erwähnt – erlauben, ein diesbezügliches, von uns in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten von Herrn Univ.-Prof. Dr. Herbert Haller vorzulegen.

Der übermittelte Entwurf stellt unseres Erachtens eine panikartige Flucht nach vorn dar, die in keiner Weise geeignet ist, die anstehenden Probleme zu lösen. Vielmehr werden zusätzlich neue, große Probleme geschaffen, weil eine bloße Symptombekämpfung vorgenommen wird, anstelle bei den Ursachen anzusetzen. Der Entwurf stellt nicht nur einen Rückschritt in Sachen Umwelt-, Nachbar- und Arbeitnehmerschutz dar, sondern wird durch den fast völligen Ausschluß der Nachbarn aus den Genehmigungsverfahren zwangsläufig zu vermehrten Konflikten zwischen Betrieben und Anrainern führen. Schließlich schafft die geplante Änderung nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit und damit hohe betriebswirtschaftliche Risiken für die Projektanten, wodurch sich die Bemühung, die Ansiedelung seriöser Betriebe zu erleichtern, als „Schuß nach hinten“ erweisen könnte.

Insgesamt ist der übermittelte Entwurf einer Gewerberechtsnovelle 97 in seiner derzeitigen Form aus Sicht der Wiener Umweltschutz-Anwaltschaft strikt abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Leiterin der Wiener Umweltschutz-Anwaltschaft
i.V.

Sachbearbeiterinnen:
Mag. Dr. Christine Fohler-Norek
Mag. Dr. Ursula König
Ing. Dr. Karin Büchl-Krammerstätter

Mag. Dr. Christine Fohler-Norek

Beilage:
ÖGUT-Positionspapier zur Reform des Umweltschutz-Anlagenrecht